



Vereinsatzung

geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 20.05.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neues Geburtshaus für Hamburg e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
Die Vereinsregisternummer lautet 24422.

§2 a) Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erfüllung folgender Ziele:
 1. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und
 2. der öffentlichen Gesundheitspflege.
 3. Förderung von Bildung.

§2 b) Mittelverwendung, Vergütung für Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Schaffung von Möglichkeiten aktiver, selbstbestimmter Geburtsarbeit und unterstützender, frauenfreundlicher Geburtshilfe, sowie die Unterstützung des Aufbaus weiterer Geburtshäuser.
2. Hebammenbegleitung bei Familienplanung, Schwangerschaftsvorsorge, Geburtshilfe im außerklinischen Bereich, Wochenbettbetreuung und Hebammenbegleitung bis zum Ende der Stillzeit.
3. Ganzheitliche und kontinuierliche Beratung, Schulung und Begleitung inkl. Berücksichtigung der psychosozialen Situation werdender Eltern und ihrer Angehörigen, Partner*innen und Freund*innen.
4. Förderung von Entscheidungsfindung in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett durch Stärkung der Körperwahrnehmung der Frauen, durch Informationsveranstaltungen, Beratungs- und Kursangebote, die unter anderem durch Hebammen durchgeführt werden.
5. Begleitung und Beratung bei Schwangerschaftsverlust, stiller Geburt und des darauffolgenden Wochenbettes.
6. Kooperationen mit angrenzenden Berufsgruppen, wie Gynäkolog*innen, Psycholog*innen, Pädiater*innen, Physiotherapeut*innen, Still- und Laktationsberater*innen und der klinischen Geburtshilfe.
7. Studierendeneinhilfe in Form von Externaten und Unterstützung von Forschungsprojekten.
8. Aufklärungsarbeit über Geburten, natürliche Familienplanung und Sexualität für Kindergärten und Grundschulen, um einen gesunden Umgang mit Pubertät und Sexualität zu fördern. Diese Veranstaltungen werden unter anderem durch Hebammen durchgeführt.
9. Förderung von Angeboten zur Stärkung eines fürsorglichen und

wertschätzenden Arbeitsumfeldes für im Geburtshaus Tätige, durch Maßnahmen wie Supervision und Schulungen.

§3 Verein

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Organe des Vereins und mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können die ehrenamtlich tätigen Mitglieder einschl. Vorstand a) Aufwandsentschädigungen lt. §3 Nr. 26a EkStG (Ehrenamtspauschale) bzw. b) Für besondere Aufgaben zur Erfüllung des Satzungszwecks angemessene Vergütungen erhalten. Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit, sowie den Umfang der Vergütung trifft die Mitgliederversammlung.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu 2/3 an „Geburtshaus Hamburg e.V.“ und zu 1/3 an „Gesunder Start e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 a) Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, bei Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit bürgen die Sorgeberechtigten für die Mitgliedsbeiträge.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
3. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsgeschehen teil und sind wahl- und stimmberechtigt. Ordentliche Mitglieder, die langfristig nicht mehr aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen wollen, können in eine Fördermitgliedschaft wechseln. Der Übergang in eine fördernde Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung muss spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres im Voraus beim Vorstand eingegangen sein.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken.
5. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Fördernde Mitglieder sind berechtigt beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
7. Ehrenmitglieder sind der Satzung des Vereins unterworfen. Aufgenommene Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

§ 4 b) Aufnahme

1. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme von fördernden und aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
2. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied automatisch die Satzung an. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die durch ihre Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks beitragen und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen oder, sofern bisher keine Mitgliedschaft bestand, als Ehrenmitglied aufnehmen. Die Satzung muss vom Ehrenmitglied anerkannt werden.

§ 4 c) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung muss spätestens zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres im Voraus beim Vorstand eingegangen sein.
3. Verstößt ein Mitglied in schuldhafter Weise grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Beitrag für ein Jahr im Verzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge auch der Fördermitglieder regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Beratung und Beschlussfassung der Aufgaben des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres sowie die Entlastung des Vorstandes,
- Die Wahl des Vorstandes,
- Absetzung des Vorstandes, oder eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode in begründeten Fällen, sofern eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Hierfür kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung,
- Die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung,
- Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung von Maßnahmen, Förderungen und sonstiger Themen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Vorstand

einberufen werden. Die Einberufung erfolgt digital unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder gebündelt unter Angabe von Gründen gefordert wird. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen und Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Rahmen der Mitgliederversammlung können Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen oder als geheime Wahl durchgeführt werden. Zusätzlich können Stimmen auch schriftlich in digitaler, brieflicher, oder anderer schriftlicher Form abgegeben werden, wenn dem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Stimmen in schriftlicher Form müssen dem Vorstand bis zum Beginn der Abstimmung über den betreffenden Antrag vorliegen und werden nach Abgabe der Stimmen der anwesenden Mitglieder über den betreffenden Antrag ausgezählt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind von einer zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollführer*in zu protokollieren. Das Protokoll ist im Anschluss an die Versammlung per E-mail an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden.
5. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er kann bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Seine Geschäftsverteilung ordnet der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Termine werden vom Vorstand einvernehmlich festgelegt. Gesonderte schriftliche Einladungen erfolgen nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Sitzung anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird ein Protokoll über jede Vorstandssitzung und die darin getroffenen Beschlüsse verfasst und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und eingetragen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, wenn nach Ausscheiden des Vorstandsmitglied weniger als 3 Vorstandsmitglieder, oder eine gerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern, besteht.
6. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie berufen und leiten die Mitgliederversammlung. Sie regeln alle Geschäfte des Vereins und sind dazu verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes zu berichten. Ebenso beschließt der Vorstand über die Mitarbeit/Einstellung freiberuflicher und angestellter

Mitarbeiter*innen.

7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Der Vorstand ist für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
10. Der Vorstand darf für alle Tätigkeiten gegenüber dem Verein eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, einen Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.
11. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe es ist, den Verein und seine Arbeit durch Anregung und Beratung zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung berufen.
2. Dem Beirat können ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder angehören sowie solche Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktionen die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen. 3. Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates können beratend zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt eine/n Vertreter*in zu den Beiratssitzungen zu entsenden.

§ 12 Vereinsabteilungen

Folgende Abteilungen sind im Verein vorhanden:

- Schwangerschaft und Vorsorge,
- Geburtshilfe,
- Ambulantes Wochenbett,
- Stationäres Wochenbe,
- Stille Geburt,
- Kurse,
- Administration und Verwaltung,
- Existenzgründung,
- Forschung, Lehre und Bildung.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2020 vom Finanzamt Hamburg-Nord als gemeinnützig anerkannt.